

## Weitere Entwicklung der Jugendhilfe

**Oberstudienrat BURKHARD REHWALD,**

*Leiter der Hauptabteilung Jugendhilfe/Heimerziehung und Sonderschulen im Ministerium für Volksbildung*

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind auch wachsende Anforderungen an alle Bereiche der Volksbildung gestellt. Das gilt für die Oberschulen und Kindergärten, für die Lehrerbildungseinrichtungen, die Sonderschulen, Organe und Einrichtungen der Jugendhilfe gleichermaßen.

Bei den Entwicklungsprozessen, die die Organe und Einrichtungen der Jugendhilfe *als staatliche Institutionen* und die Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit *als gesellschaftliches Anliegen* betreffen, handelt es sich vor allem um die weitere konkrete Ausgestaltung staatlicher und gesellschaftlicher Fürsorge gegenüber elternlosen, familiengelösten und in ihrer Entwicklung gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Es geht dabei um die praktische Durchsetzung einer Politik, die darauf gerichtet ist, alles für den Menschen zu tun, keinen Menschen allein zu lassen oder einer „Randgruppe“ zuzuordnen, jedem einzelnen gute Entwicklungsmöglichkeiten und einen festen Platz im Leben, soziale Sicherheit und Geborgenheit zu geben.<sup>1</sup>

Dies zu betonen besteht gerade auch im 40. Jahr des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik Anlaß, um die Leistungsfähigkeit der Organe und Einrichtungen der Jugendhilfe zu verdeutlichen. Der vom Ministerrat am 8. September 1988 verabschiedete „Beschuß über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR“ kennzeichnet diesen Prozeß und legt zugleich Aufgaben fest, die einer Lösung bedürfen.

### *Aufgaben der sozialistischen Jugendhilfe*

Es hat sich jederzeit als richtig erwiesen, bei der Bestimmung der Aufgaben der Jugendhilfe die optimale Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen, die dafür zu schaffenden Bedingungen, die konkrete Hilfe und Unterstützung für das Kind bzw. für die betreffende Familie in den Mittelpunkt zu stellen. Die Festlegungen und Orientierungen des Ministerratsbeschlusses vom

8. September 1988 sind vor allem auf qualitative Faktoren der Entwicklung der Jugendhilfe gerichtet. Eine besondere Rolle kommt dabei der Aufgabe zu, die Entscheidungstätigkeit und das bürgernahe Wirken der Organe der Jugendhilfe weiter zu qualifizieren, die sozialistische Gesetzmäßigkeit und die Rechtssicherheit der Bürger auf diesem konkreten Gebiet noch umfassender zu gewährleisten und dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen **Bürgern und Staat weiter zu festigen.**

Der Beschuß lenkt die Aufmerksamkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen der Jugendhilfe auf die Anforderungen an die Bildung, Erziehung, Umerziehung und Betreuung sowie auf die Bestimmung und Gestaltung des bestmöglichen Entwicklungsweges jedes einzelne» Kindes bzw. Jugendlichen. Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen und gute« Erfahrungen wird darauf orientiert, in den Organen und Einrichtungen der Jugendhilfe die Anstrengungen zu verstärken, daß jedem von ihnen betreuten Kind und Jugendlichen eine solide Allgemeinbildung bzw. Berufsausbildung gesichert und die erforderliche Unterstützung beim Lernen gegeben wird, daß seine Anlagen und Fähigkeiten ausgebildet werden und ihm eine solide Erziehung und harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit zuteil wird.

Der Beschuß fordert, Bedingungen für die bestmögliche Qualifizierung und »och wirksamere demokratische Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Jugendhilfekommissionen, Jugendhilfeausschüssen, Vormundschaftsräten, als Jugendhelfer, Pfleger und Vormund zu schaffen. Es gilt, die Autorität dieser gesellschaftlichen Kräfte weiter zu erhöhen und dafür zu sorgen, daß ihre Arbeit eine stärkere gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung erfährt. Zugleich

orientiert der Beschuß darauf, daß die Staatsorgane ihre jeweilige konkrete Verantwortung konsequent wahrnehmen und bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung koordiniert Zusammenwirken.

### *Leistungen der Organe der Jugendhilfe*

Auf der Grundlage der VO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — JHVO — vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) haben sich die bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke bestehenden Referate Jugendhilfe mit ihren hauptberuflichen Jugendfürsorgern zu wirkungsvollen Stätten bürgernahe Politik entwickelt. Ihr Hauptanliegen besteht vor allem darin,

- die allseitige Sorge und Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben, wahrzunehmen;
- die Beratung und Unterstützung von Familien zu sichern, in denen es Erziehungsprobleme gibt, deren Überwindung die in der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus liegenden Möglichkeiten überschreitet;
- rechtzeitig Maßnahmen für die weitere Entwicklung von gefährdeten und familiengelösten Kindern und Jugendlichen einzuleiten;
- Maßnahmen zur Sicherung der materiellen und rechtlichen Interessenvertretung von Minderjährigen zu veranlassen.

Die Organe der Jugendhilfe in der DDR haben bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine besondere Verantwortung für die Wahrung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

In die bürgernahe, demokratische Jugendhilfetätigkeit sind gegenwärtig mehr als 48 000 ehrenamtliche Mitarbeiter — Angehörige der verschiedensten Berufe — einbezogen. Es ist ein Ausdruck realer Demokratie, daß ca. 27 000 Bürger ehrenamtlich in den 4 212 Jugendhilfekommissionen tätig sind. Weitere 3 216 Bürger wirken als ehrenamtliche Jugendhelfer und ca. 11 000 als Pfleger, Vormünder oder Erziehungshelfer. Insgesamt 3 938 Bürger gehören den von den Räten berufenen 502 Jugendhilfeausschüssen und 220 Vormundschaftsräten an, denen durch das FGB und die JHVO verantwortungsvolle Befugnisse und Aufgaben übertragen wurden, z. B. Entscheidungen über die Herausnahme von gefährdeten Kindern aus Familien, verbunden mit der Anordnung der Heimerziehung oder der zeitweiligen Erziehung in einer anderen Familie, Entscheidungen zur Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Angehörigen des Minderjährige«, die **Mitwirkung bei der Vorbereitung von Klagen auf Entzug des Erziehungsrechts und auf Ersetzung der Einwilligung zur Adoption, Entscheidungen über die Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie und über die Annahme an Kindes Statt.**

**Bedeutende Leistungen vollbringen auch die Mitglieder von Jugendhilfekommissionen. Sie wenden sich in oft aufopferungsvoller und große Geduld erfordernder Arbeit jenen Eltern bzw. Familien zu, die ihre Kinder vernachlässigen und sie dadurch gefährden, Sorge« sich um die Sicherung des Lebensweges von elternlosen und familiengelösten Minderjährigen und wirken intensiv bei der Gewinnung und Betreuung von Vormündern und Pflegern oder bei der sozialen, schulischen bzw. beruflichen Eingliederung heimentlassener Minderjähriger im Territorium mit.**

<sup>1</sup> Vgl. E. Honecker, Mit dem Volk und für das Volk realisieren wir die Generallinie unserer Partei zum Wohle der Menschen (Aus dem Referat auf der Beratung des Sekretariats des Zentralkomitees der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen am 12. Februar 1988), Berlin 1988, S. 95.